Der Regreß bei Gesamtschulden.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ernst Rosenstern,
Gerichtsreferendar in Breslau.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Leonhard.

Die Rechtsordnung kann grundsätzlich jedem Gesamtschuldner, der die Schuld getilgt hat, ein Recht auf Ausgleich zubilligen, sie kann auch die Regreßfrage ganz dem einzelnen Falle überlassen, so daß für den Zahlenden in seiner Eigenschaft als Gesamtschuldner ein Rückgriffsrecht gegen seine Mitschuldner nicht begründet ist. Der Gesetzgeber kann auch einen Mittelweg einschlagen, indem er dem Tilgenden lediglich Rechtsbehelfe zur Erleichterung seiner wirtschaftlichen Lage an die Hand gibt. So kann er den allein belangten Gesamtschuldner mit einer Einrede schützen, kraft deren dieser Teilung der ökonomischen Last zu erreichen in der Lage ist, indem er von vornherein anteilige Verurteilung auch der übrigen Mitverpflichteten erwirkt (beneficium divisionis); er kann auch dem befriedigten Gläubiger die Verpflichtung auferlegen, seine Forderung gegen die anderen Beteiligten, die durch die Aufwendungen desjenigen Mitschuldners, der leistete, befreit sind, an diesen abzutreten (beneficium cedendarum actionum).

Das Regreßverhältnis stellt sich so, wie es uns im geltenden Rechte entgegentritt, als Abschluß einer jahrhundertelangen Entwicklung dar. Während nämlich das römische Recht ursprünglich dem Zahlenden kein Rückgriffsrecht zuerkannte und alles dem einzelnen Falle überließ, wurde von Justinian die Lage des Zahlenden durch Gewährung des beneficium divisionis und des beneficium cedendarum actionum erleichtert und erst im geltenden Rechte stehen die Mitschuldner gemäß § 426 B.G.B. ipso iure in einem Gemeinschaftsverhältnisse. Zur Begründung des Regreßrechts ist heute lediglich das Vorliegen einer echten Gesamtschuld erforderlich. Eine solche ist vorhanden, wenn die Einzelobligationen durch die Identität des Leistungsgegenstandes und durch die Identität des obligatorischen Zweckes verbunden sind. Der zahlende Gesamtschuldner ist mit zwei Ansprüchen ausgestattet, mit dem Ausgleichsanspruche des Abs. 1 und dem zedierten (übergegangenen) Anspruche des Abs. 2 des § 426 B.G.B. Beide Ansprüche haben ihre besondere Bedeutung. Auf Grund des § 426 Abs. 1 sind die Mitschuldner schon vor der Leistung gehalten, sich miteinander in Verbindung zu setzen und ihre Teilbeträge zusammenzuschießen, damit es zu einem Regresse gar nicht kommt; nach der Leistung aber müssen sie, falls sie vorher

ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind, dem Genossen, der im gemeinsamen Interesse tätig geworden ist, seine Auslagen erstatten. Mit der Fiktion des Fortbestehens der ursprünglichen Forderung (Abs. 2) will das Gesetz dem Ersatzanspruche die Ausgestaltung angedeihen lassen, welche dem Gläubiger der Gesamschuld eine sichere Verwirklichung seiner Rechte in Aussicht stellte. Pfandrechte, Hypotheken, Bürgschaftsrechte haften daher dem Zahlenden für seine Regreßforderung weiter.

Soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder analoge Anwendung der §§ 254, 242 B.G.B. ein anderes bestimmt ist, wenn sich nicht aus dem Inhalte oder dem Zwecke des Schuldverhältnisses etwas anderes ergibt oder wenn nicht feststeht, wer in den Rechtsbeziehungen der Gesamtschuldner zueinander der allein oder vorwiegend Schuldige ist, sind die mehreren Schuldner im Innenverhältnisse zu gleichen Teilen verpflichtet. Die Kopfteilhaftung stellt sich also als Hilfsregel dar, die beim Versagen anderer Ausgleichungskriterien Platz greift und als solche ist sie wegen ihrer mechanischen Berechnung auch mehr geeignet.

Dem Befriedigenden steht bei jeder Teilleistung eine Regreßforderung gegen die Mitschuldner nach Maßgabe der Anteile zu. Die Summe, mit welcher der Rückgreifende bezüglich der Tilgung der gesamten Gläubigerforderung beitragspflichtig ist, bildet keine Schranke für sein Regreßrecht. Eine vorzeitige Erledigung der Verpflichtung im Innenverhältnisse würde sich wegen der fortdauernden Haftung dem Gläubiger gegenüber als unpraktisch, wenn nicht gar als schadenbringend erweisen.

Da die Größe des Ausgleichsanspruchs für den Umfang der cessio legis maßgebend ist, ergibt sich im Zusammenhange mit der Tatsache, daß bezüglich der Ausgleichung gemäß § 426 Abs. 1 unter den Ausgleichungspflichtigen eine Teilschuld, keine Gesamtschuld, vorgeschrieben ist, daß die übrigen Mitschuldner hinsichtlich des übergehenden Anspruchs dem Zahlenden, nicht wie dem Gläubiger als Gesamtschuldner, sondern als Teilschuldner gegenüberstehen; denn die Gesamtschuld würde über das Maß, wie der Befriedigende nach § 426 Abs. 1 Ersatz verlangen kann, hinausgehen und der Umfang seines Anspruches würde vergrößert werden. Der Befriedigende kann daher von dem einzelnen Mitschuldner nicht den ganzen Betrag fordern, den er über seinen Anteil hinaus geleistet hat, sondern nur die Summe, welche dieser nach dem Regreßverhältnisse beizutragen hat.
